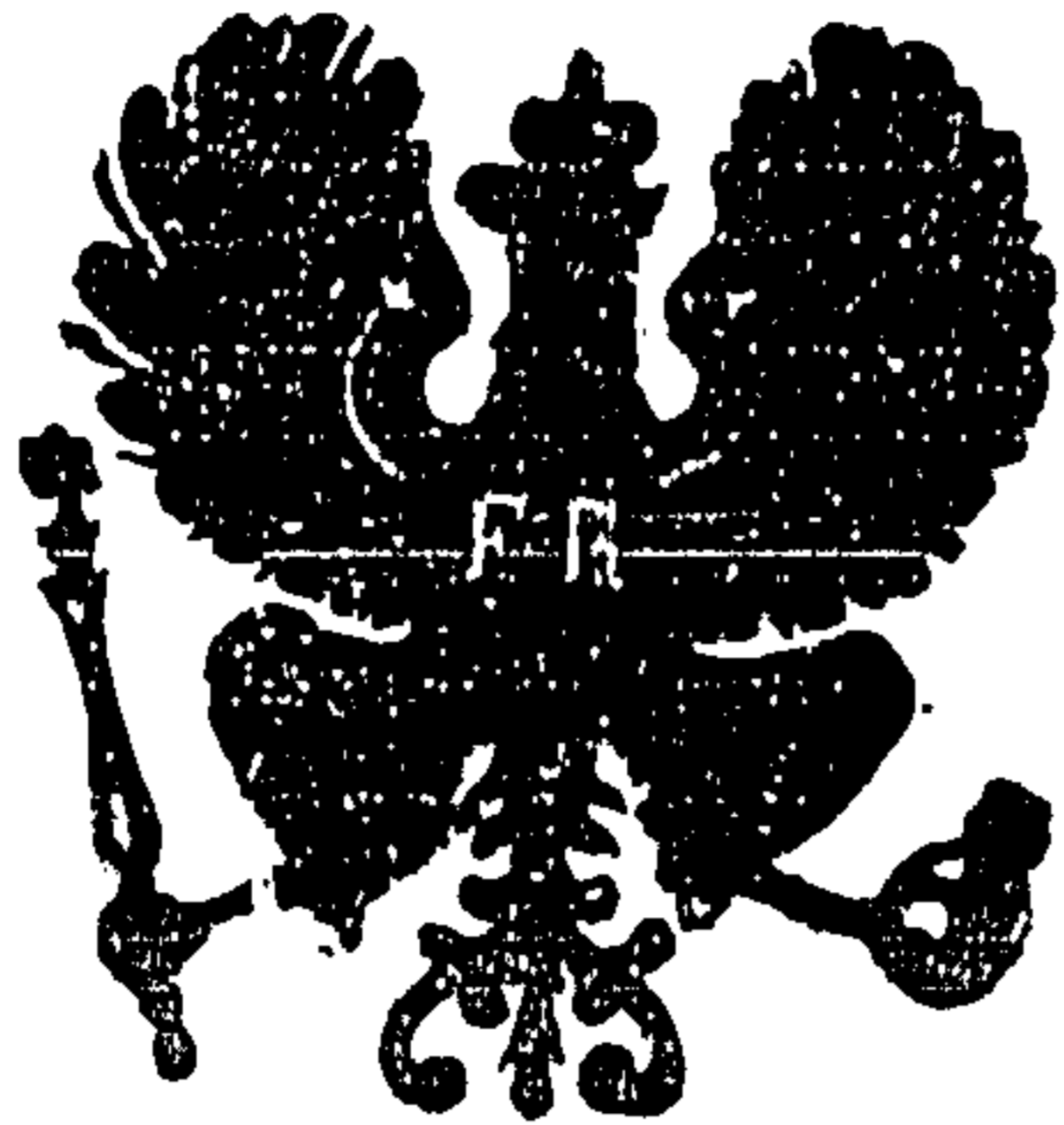


Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 46. Zabrze, den 17. November 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 6. September 1910 — III. 6072 M. f. S., II e 2143 M. d. J. — wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt Seite 416) folgendes bestimmt:

§ 17 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:
und wenn die Anstellung sonst im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.

Oppeln, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Erbslöh.

I. 11490.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Oktober cr. (I. 11490), Seite 325 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß Groß-Pantow und Klein-Pantow nicht mehr mit, sondern ohne Bindestrich, also wie folgt zu schreiben ist: „Groß Pantow, Klein Pantow“. Die Schreibweise: Großpantow und Kleinpantow ist nicht statthaft.

Zabrze, den 11. November 1910.

III. 11767.

Die Gemeindevorstände des Kreises haben mir bestimmt bis zum 1. Dezember 1910 den Bedarf an Geburtsjahr- und Erstimpfungslisten einschließlich Duplikaten sowie Impfbestellscheinen anzumelden. Es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kinder der Geburtsbezirke in denselben Aufnahme zu finden haben.

Zabrze, den 11. November 1910.

Zu gleichem Termin haben mir die Gemeindevorstände den Bedarf anzuzeigen, welchen die Herren Hauptlehrer beziehungsweise Schulvorsteher an Wiederimpfungsformularen einschließlich Duplikaten benötigen.

Die Schulen sind in der Bedarfsanmeldung gesondert aufzuführen (z. B. höhere Mädchenschule, evangelische Schule usw.).

K. A. I. 14408.

Zabrze, den 4. November 1910.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, die Nachweisung der Kreisblattabonnenten für das Jahr 1911 bis spätestens **10. Dezember 1910** einzureichen, die Abonnementsbeträge pro Exemplar und Jahr mit 4 Mark einzuziehen und an die hiesige Kreislohnkassa abzuführen.

Da es im Interesse der Kreiseingesessenen liegt, daß sie von den amtlichen Bekanntmachungen im Kreisblatt Kenntnis erhalten, ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorstände, insbesondere bei den Gast- und Schankwirten und anderen Gewerbetreibenden, den Vorständen der Krankenkassen, Innungskassen, den Schulvorständen, Kirchenvorständen, den Rektoren und Hauptlehrern auf Subskription des Kreisblatts hinzuwirken.

Auch die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ihr Abonnement alsbald zu erneuern.

K. A. B. 14585.

Zabrze, den 5. November 1910.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. zum 31. Oktober d. Js. sind auf der Kreischauffee Zabrze—Rudahammer in Stat. 4,5 bis 5,3 70 Stück Chauffeebäume durch Urthiebe beschädigt worden.

Indem die Chauffeebaumpflanzungen dringend dem Schutze des Publikums empfohlen werden, wird zugleich eine Belohnung von

70 Mark

demjenigen zugesichert, welcher den Täter ermittelt und derart zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Die Gemeindevorstände von Biskupitz und Ruda wollen dies in ortsüblicher Weise zur Kenntnis des Publikums bringen.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dihle.

Ortsstatut

über die Art und Weise, wie die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Ruda, Kreis Zabrze zu erfolgen haben.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 1910 wird für die Gemeinde Ruda, Kreis Zabrze folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Alle ortsüblichen Bekanntmachungen, insbesondere auch die in den §§ 59, 63 und 115 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen, erfolgen durch Aushang im Gemeindeverwaltungsgebäude und an den zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Bekanntmachungstafeln.

Der erfolgte Aushang ist altemäßig zu beurkunden.

§ 2.

Ortsstatute und Bekanntmachungen größeren Inhalts sind im Gemeindebüro während einer bestimmten bezw. gesetzlich für sie vorgeschriebenen Zeitdauer auszulegen und, daß dies geschieht, vorher in der im § 1 angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind Ortsstatute noch durch das für amtliche Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt) zu veröffentlichen; dasselbe hat auch mit anderen Bekanntmachungen zu geschehen, soweit es nicht schon besonders vorgeschrieben ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachtet.

Die betreffende Nummer des Kreisblatts ist zu den Akten zu bringen.

§ 3.

Die Zusammenberufung der Mitglieder der Gemeindevertretung geschieht durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter durch Umlauf unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Versammlungstage mindestens 2 Tage frei bleiben.

§ 4.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisauschuß und nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 2) sowie nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Ruda, den 13. Oktober 1910.

Der Gemeindevorsteher.
Ergan.

(L. S.)

Die Schöffen.
Siegismund. Schoepe.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.
Zabrze, den 21. Oktober 1910.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.
Dihle. Hochgesand. Wohl.

K. A. I. 14169.

Ortsstatut

über die Art und Weise, wie die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Biskupitz, Kreis Zabrze zu erfolgen haben.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. September 1910 wird für die Gemeinde Biskupitz, Kreis Zabrze, folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Alle ortsüblichen Bekanntmachungen, insbesondere auch die in den §§ 59, 63 und 115 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen, erfolgen durch Aushang am Gemeindeverwaltungsgebäude und an den zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Bekanntmachungstafeln.
Der erfolgte Aushang ist altemäßig zu beurkunden.

§ 2.

Ortsstatute und Bekanntmachungen größeren Inhalts sind im Gemeindebureau während einer bestimmten bezw. gesetzlich für sie vorgeschriebenen Zeitdauer auszulegen und, daß dies geschieht, vorher in der im § 1 angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind Ortsstatute noch durch das für amtliche Bekanntmachungen des Landrats bestimmte Blatt (Kreisblatt) zu veröffentlichen; dasselbe hat auch mit anderen Bekanntmachungen zu geschehen, soweit es nicht schon besonders vorgeschrieben ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachtet. Die betreffende Nummer des Kreisblatts ist zu den Akten zu bringen.

§ 3.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisauschuß und nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 2) sowie nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Biskupitz, den 8. September 1910.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Borch,
Gemeindevorsteher.

Janikel,
1. Schöffe.

Nimezki,
2. Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.
Zabrze, den 21. Oktober 1910.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.
Dihle. Hochgesand. Wohl.

K. A. I. 14172.

Ortsstatut

über die Art und Weise, wie die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Kunzendorf, Kreis Zabrze zu erfolgen haben.

Auf Grund des § 1 der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. September 1910 wird für die Gemeinde Kunzendorf Kreis Zabrze folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Alle ortsüblichen Bekanntmachungen, insbesondere auch die in den §§ 59, 63 und 115 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen, erfolgen durch Aushang am Gemeindeverwaltungsgebäude, an den zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Bekanntmachungstafeln und Aushang in sämtlichen Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde.

Der erfolgte Aushang ist aktenmäßig zu beurkunden.

§ 2.

Ortsstatute und Bekanntmachungen größeren Inhalts sind im Gemeindebureau während einer bestimmten bezw. gesetzlich für sie vorgeschriebenen Zeitdauer auszulegen und daß dies geschieht, vorher in der in § 1 angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind Ortsstatute noch durch das amtlich hierzu bestimmte Blatt (Kreisblatt) zu veröffentlichen; dasselbe hat auch mit anderen Bekanntmachungen zu geschehen, soweit es nicht schon besonders vorgeschrieben ist, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachtet. Die betreffende Nummer des Kreisblatts ist zu den Akten zu bringen.

§ 3.

Die Zusammenberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter durch Kurrende unter Angabe der Zeit, des Lokals und der Tagesordnung der Verhandlung.

Mit Ausnahme dringender Fälle hat die Zusammenberufung 2 volle Tage vor dem Verhandlungstage zu geschehen.

§ 4.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisauschuß und nach ortsüblicher Bekanntmachung (§ 2) sowie nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Kunzendorf, den 1. Oktober 1910. (L. S.)

Gemeindevorsteher
Madeiski.

I. Schöffe
Schlenzel.

II. Schöffe
Mikusch.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt.
Zabrze, den 21. Oktober 1910. (L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.

K. A. I. 14170.

Dihle.

Hochgesand.

Wohl.

Hebestellen-Verpachtung.

Die Chauffeegelbhebestelle Hohenlinde an der Kreischauffee Beuthen-Hohenlinde-Biasniti soll am 31. Dezember 1910 ab, im Wege der Versteigerung neu verpachtet werden. Kautionsfähige Bieter werden zu dem am **Dienstag, den 29. November d. J.,**

vormittags, 10¹/₄ Uhr,

im Büro des Kreisbauamts hier selbst (früher Merksche Villa hinter dem Kreisbause) stattfindenden Bietungstermine eingeladen.

Jeder Bieter hat im Termine eine Kaution von 300 Mk. in barem Gelde zu hinterlegen.

Dasselbst liegen auch die Verpachtungsbedingungen an Wochentagen von 8-1 Uhr und von 3-6 Uhr zur Einsicht aus.

Beuthen D.-S., den 8. November 1910.

Der Kreisbaumeister.

Echtermeyer.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czoch in Zabrze.